Im Namen des Deutschen Volkes

		æ		
In der S	strafsache geg	en den Angestel.	lten # R	
in Berlin=Charlo	ttenburg			
wegen Rassenscha	ınde			
hat das A	eichsgericht,	Zweiter Strafs	enat, in der Sitzung	y vom
7.Januar	1937, an welc	her tellgenomme	n haben	
als Ri	chter:			
đe	r Reichsgeric	htsrat Dr. Schw	arz (als Vorsitzende	r),
un	d die Reichsg	erichtsräte Dr.	Klimmer, Vogt, Dr.Ft	<i>[]</i>
un	d Kammergeric	htsrat Rusche,		
als Be	amter der Sta	atsanwaltschaft	:	
đe	r Erste Staat	sanwalt Ebel,		
als Ur	kundsbeanter	der Geschäftsst	elle:	
đe	r Sekretär Gü	nzel,		
für Recht	erkannt:	•		
Die Revision	des Angeklag	ten gegen das U	rteil des Landgeric	its
Berlin vom	15.September	1936 wird auf	Kosten des Angeklagt	en ver
worfen.			•	
	Von	Rechts	wegen.	
	·	Gründe.		
		8		

Nach den Urteilsfeststellungen hat der Angeklagte, der ein deutsche blütiger Staatsangehöriger ist, seit dem 17. September 1935 bis 5. Fe=bruar 1936 mit der Zeugin _____ G____ geschlechtlich verkehrt. Diese ist Wischling ersten Grades, nämlich außereheliches Kind eines Deutsche blütigen, während ihre Wutter Vollfüdin ist, auch der füdischen Reli=gionsgemeinschaft seit ihrer Geburt angehört. Die G______ hat nach dem erstinstanzlichen Urteil stets mehr dem Christentum zugeneigt, auch

in der Schule christlichen Religionsunterricht empfangen; sie hat späterhin nach Erreichung der Volljährigkeit zum Christentum übertreten und den Angeklagten heiraten wollen. Einem früheren Übertritt zum Christentume hat sich ihre Mutter widersetzt. Dem hat sie sich gefügt. An jüdischen Feiertagen hat sie Geschenke der jüdischen Gemeinde entzgegengenommen, auch sich für die Mitarbeit am jüdischen Winterhilfszwerk zur Verfügung gestellt und schließlich Ende 1934 auf dem polizeilichen Umzugsmeldebogen ihre Religionszugehörigkeit als mosaisch angegeben.

Das Landgericht hat mit Recht angenommen, daß sie am 16.9. 1935 (dem Tage des Erlasses, nämlich der Verkündung des Reichsbürgergesetzes im Reichsgesetzblatt) der jüdischen Religionsgemeinschaft im Sinn des § 5 Abs. 2 zu a der 1. Vo. zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGB1. I S.1333) angehört hat. Denn diese Angehörigkeit ist nicht nach der inneren Stellungnahme zu der jüdischen Religion zu beurteilm sondern lediglich nach dußeren Kennzeichen (RGSt. Bd.70 S.301). Nach dem Urteil des Landgerichts hat die G aber der jüdischen Reli= gionsgemeinschaft von Geburt an angehört und ist aus ihr nicht ausgetreten. Daher ist ihre Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemein= schaft nicht zweifelhaft. Nach § 1 Abs. 2 und 3 der 1.Vo. zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (RGB1. I S. 1334) gilt der Begriff "Jude" von § 5 Abs. 1 und 2 Erste Vo. zum Reichsbürgergesetz aber auch für § 2 Blutschutzges. Danach liegt der äußere Tatbestand des § 5 Abs.2 Blutschutzges. vor.

Bezüglich des inneren Tatbestandes bemerkt das Landgericht, dem Angeklagten sei bekannt gewesen, daß die G______ von einer jüdischen Kutter abstamme; er habe auch angenommen, daß sie, da sie ihren Aus=tritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft noch nicht erklärt ge=habt habe und auch noch nicht getauft worden sei, der jüdischen Religionsgemeinschaft noch jetzt angehöre. Der Angeklagte hat weiter eingewendet, er habe geglaubt, der Geschlechtsverkehr mit der G_______ sei nicht strafbar, da sie ein Kischling, also keine Volljüdin sei. Dandgericht erklärt diesen Einwand als unbeachtlich für die Schuld=frage. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2a der Ersten Vo. zum Reichsbürget gesetz sei ein Teil des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, da das Gesetz auf ergänzend und erläuternde Bestimmungen hinweise, wie sie später in den beiden

Verordnungen vom 14. November 1935 erlassen worden seien.

Der Einwand des Angeklagten läuft im Ergebnis darauf hinaus, daß er die Bestimmung des § 5 Abs. 2 a der ersten Vo. zum Reichsbürgergesetz nicht gekannt habe, wonach infolge seiner Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft am 16. September 1936 ein deutscher Kischling ersten Grades im Sinne der §§ 2, 5 Abs. 2 Blutschutzges. als Jude gel=te. Es handelt sich in den Fällen des § 5 Abs. I und II a bis d um eine Festlegung des Begriffes Jude und damit um eine Umgrenzung des Tatbestandes der §§ 2, 5 Abs. 2 Blutschutzges.

Die erste Vo. vom 14. November 1935 zur Ausführung des Blutschutz= gesetzes (RGB1. I S.1334) trat nach ihrem § 17 am 15. November 1935 in Kraft. Der Geschlechtsverkehr des Angeklagten mit der G diesem Tage ist daher überhaupt keine strafbare Handlung, vgl. § 2 a Abs. 1 StGB. n.F. Stuckart=Globke Kommentar zur deutschen Rassenge= setzgebung Bd. I S.122 zu b. Damit steht die Tatsache nicht in Wider= spruch, daß bei den Mischlingen ersten Grades nach dem oben Gesagten der 16. September 1935 der maßgebende Stichtag für ihre Gleichstellung mit den Volljuden ist. Wer von ihnen am 16. September 1935 der jüdi= schen Religionsgemeinschaft angehört hat, ist vom 15. November 1935 ab als Volljude im Sinne der Strafvorschriften des Blutschutzgesetzes zu behandeln. Offensichtlich wollte der Gesetzgeber durch Einführung des 16. September 1935 als maßgebenden Stichtages verhindern, daß in der Zeit zwischen Erlaß des Blutschutzgesetzes und dem Erscheinen der Ausführungsbestimmungen manche Personen mit jüdischem Bluteinschlag sich von der jüdischen Religionsgemeinschaft lösten, um den Auswirkungen der Nürnberger Gesetze zu entgehen.

züglich des Irrtums über den Verkehr mit Mischlingen RGSt. 1 D 789/36; Urteil vom 3. November 1936.

gez. Schwarz.

Klimmer.

Vogt.

Dr.Full.

Rusche.